



Betreuungsreglement

1. Grundsätze

Der Verein Kinderkrippe Olten bietet den Eltern der Stadt Olten und der Region in der Kinderkrippe Sonnhalde 26 und in der Kinderkrippe Hagmatt 18 Betreuungsplätze an. Die Betreuung ist professionell und den Bedürfnissen der Eltern und Kindern angepasst.

In der Krippe wird – ergänzend zum primären Umfeld – den Kindern die Möglichkeit geboten, in einer sozial- und altersgemischten Gruppe einen Teil ihres Alltags zu verbringen, voneinander zu lernen und somit eine familiäre Atmosphäre zu erleben. Die Kinder werden zu einer sinnvollen Beschäftigung angeregt, ihre Kreativität und Eigenaktivität wird gefördert und sie werden individuell in ihrer Entwicklung begleitet. Die Gruppe dient als Lernfeld, in welcher die Kinder Konfliktfähigkeit und Rücksicht üben, aber auch Freundschaften pflegen können. Die Betreuerinnen arbeiten nach den Grundsätzen und Richtlinien des Verbands „Kinderbetreuung Schweiz“, kibesuisse. Die Unternehmensphilosophie der Kinderkrippe Olten basiert auf dem Leitbild, welches Vorstand und Mitarbeitende gemeinsam ausgearbeitet haben. Das Leitbild kann auf der Webseite der Kinderkrippe Olten eingesehen werden.

2. Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligungen wurden vom Amt für Soziale Sicherheit des Kantons Solothurn erteilt.

3. Aufnahme

Die Krippenleiterin schliesst mit den Eltern einen Betreuungsvertrag ab.

In der Kinderkrippe werden Kinder aufgenommen, welche die Krippe an mindestens 1¹/₂ Tagen pro Woche regelmässig besuchen.

Das Mindestalter für die Aufnahme beträgt 14 Wochen und sie kann bis zum Schuleintritt erfolgen.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach schrittweiser Einführung mit Elternbegleitung gemäss unserem Krippenkonzept.

Die Kinderbetreuung beinhaltet in der Regel die Begleitung in den nächstgelegenen Kindergarten (Hagmatt: Frohheim-Kindergarten; Sonnhalde: Bifang-Kindergarten).

Die Mitgliedschaft im Verein „Kinderkrippe Olten“ ist für mindestens einen Elternteil obligatorisch und beginnt mit dem Eintritt des Kindes in die Krippe. Die entsprechenden Vereinsstatuten werden jedem Mitglied abgegeben.

4. Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag zwischen 06.30 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet.

Die Krippe bleibt an allen eidgenössischen und kantonalen Feiertagen, am 1. Mai, zwischen Weihnachten und Neujahr und während den Betriebsferien im Sommer (2 Wochen) geschlossen. Die genauen Feriendaten werden im Jahresprogramm festgelegt und in der Krippe angeschlagen. Diese Tage können nicht kompensiert werden.



5. Tarife und Finanzielles

Die detaillierten Tarife sind auf dem Tarifblatt der Kinderkrippe Olten ersichtlich.

- Kinder von Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Olten haben je nach Einkommen Anspruch auf Betreuungsgutscheine der Stadt Olten. Ein Antragsformular für Betreuungsgutscheine ist auf der Homepage der Stadt Olten aufgeschaltet.

Detaillierte Informationen zu den Betreuungsgutscheinen und zum Finanzierungssystem der Stadt Olten unter: <http://www.schulen.oltten.ch/de/betreuungberatung/betreuungsgutscheine/>

- Die monatlichen Betreuungskosten müssen jeweils bis spätestens zum 25. des Vormonats, bezahlt werden. Bei Nicht- oder verspäteter Zahlung besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz – er kann fristlos gekündigt werden.
- Unkostenbeiträge für Ausflüge, Lager oder andere ausserordentliche Aktivitäten sind nicht Bestandteil der Monatspauschale.

6. Betreuungstage

Vor dem Eintritt bestimmen die Eltern in Absprache mit der Krippenleiterin die Anzahl und welche Wochentage/-halbtage sie ihr Kind in Betreuung geben werden. Daraus wird eine Monatspauschale errechnet. Dieser Betrag ist verbindlich, auch wenn das Kind aus verschiedenen Gründen für einzelne Tage abgemeldet wird. Bei Änderung der Belegung müssen die Betreuungsdaten mindestens einen Monat im Voraus angemeldet werden.

Je nach Kapazität der Krippe können in Absprache mit der Krippenleiterin kurzfristig zusätzliche Betreuungstage gebucht werden. Bei diesen zusätzlichen Terminen wird der Tages- oder Halbtages-satz gemäss Tarifblatt angewendet und am Monatsende zusammen abgerechnet.

7. Absenzen

Absenzen müssen umgehend der Gruppenleiterin mitgeteilt werden. Kurzfristige Absenzen müssen bis spätestens 09.00 Uhr des Betreuungstages gemeldet werden. Allfällige Reduktionen der monatlichen Betreuungskosten bei längerer Absenz wegen Krankheit oder Unfall sind in den Tarifblättern geregelt.

8. Krankheit

Kinder mit Kinderkrankheiten wie Masern, Mumps, Röteln, Spitzenblasen sowie Kinder mit anderen ansteckenden Krankheiten wie Grippe, Mittelohrentzündung, Bronchitis, Magen- und Darmgrippe, Angina, Bindehautentzündung, etc. können für die Dauer der Krankheit nicht betreut werden. Dies gilt auch für Fieber (über 38.5°C). Hierbei geht es nicht nur um das Wohl des kranken Kindes, sondern auch darum, die Übertragung auf andere Krippenkinder und Mitarbeitende zu verhindern.

Die Beurteilung, ob ein Kind krippenfähig ist, obliegt der Gruppenleiterin.

Die Basis für einen allfälligen Ausschluss bildet die Empfehlung des kantonsärztlichen Dienstes des Kantons Solothurn „Empfehlung für den Schul-, Kindergarten-, Tagesstätten-, oder Krippen-Ausschluss bei übertragbaren Krankheiten“. (www.gesundheitsamt.so.ch)



In leichteren Fällen sowie bei abklingenden Stadien kann mit der Krippen- oder Gruppenleiterin abgeklärt werden, ob eine Betreuung möglich ist. In der Regel gilt Fieberfreiheit, letztes Erbrechen oder Durchfall vor 24h.

Krankheiten, Allergien, Diäten, Medikamente, Impfungen etc. werden bei Eintritt des Kindes erfragt. Eine Kopie des Impfausweises muss bei Krippeneintritt abgegeben werden.

Fieber, akute und ansteckende Erkrankungen wie z.B. Hirnhautentzündung eines Kindes oder Familienmitgliedes sind sofort nach Bekanntwerden zu melden.

9. Verpflegung und Kleider

Ganztageskinder haben Anspruch auf Frühstück, Znüni, Mittagessen und Zvieri. Morgenkinder auf Frühstück, Znüni und Mittagessen, Nachmittagskinder auf Zvieri.

Kindergartenkinder, welche am Nachmittag betreut werden, erhalten (falls gewünscht) ein Mittagessen. Dieser Anspruch entfällt während den Schulferien.

Die Krippen sind mit dem Ernährungsetikett „Fourchette verte“ zertifiziert.

Schoppennahrung, das Znüni für den Besuch im Kindergarten sowie Windeln, Ersatzkleider und Finken müssen von zu Hause mitgebracht werden.

Weitere Esswaren dürfen nur an Geburtstagen mitgegeben werden.

Kaugummi ist in der Krippe nicht erlaubt.

10. Bringen und Abholen der Kinder

Ankunftszeit für den Vormittag ist 06:30 – 09:00 Uhr, für den Nachmittag 12:00 – 14:00 Uhr.

Abholzeit für den Vormittag (Halbtags) ist zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr. Abends müssen die Kinder zwischen 16:00 Uhr und 17:45 Uhr abgeholt werden.

Um geführte Aktivitäten mit den Kindern nicht zu unterbrechen, dürfen zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr keine Kinder gebracht oder abgeholt werden.

Wird ein Kind nicht von einer erziehungsberechtigten Person abgeholt, muss das Krippenpersonal vorgängig informiert werden. Zu diesem Zweck verlangt das Krippenpersonal beim Eintritt in die Krippe, eine schriftliche Auflistung aller Personen, die berechtigt sind das Kind abzuholen. Weitere Personen dürfen das Kind nur abholen, wenn dem Krippenpersonal eine schriftliche Einwilligung von erziehungsberechtigten Personen vorliegt. Diese Bestätigung kann am Morgen bei der Übergabe ausgefüllt werden. Personen die zum ersten Mal ein Kind abholen, sind verpflichtet auf Verlangen des Krippenpersonals einen Ausweis vorzuweisen.

11. Versicherung

Unfall: Die Kinder sind durch die Eltern gegen Unfall zu versichern.

Haftpflicht: Eine Haftpflichtversicherung des Kindes wird den Eltern empfohlen. Der Verein Kinderkrippe Olten haftet nicht für Beschädigungen durch Kinder oder Verlust von persönlichen Wertgegenständen und Spielsachen.

12. Zusammenarbeit mit den Eltern / Sprechstunde

Eine funktionierende Kommunikation zwischen den Betreuerinnen und den Eltern bildet eine wichtige Grundlage der umfassenden Betreuung der Kinder. Wichtige Beobachtungen über das Wohlbefinden und das Verhalten der Kinder während des Aufenthaltes in der Kinderkrippe werden den Eltern beim Abholen des Kindes mitgeteilt. Weitergehende Elterngespräche können mit der Krippen- oder Gruppenleiterin vereinbart werden. Wünsche und Beanstandungen sind mit der Krippen- oder Gruppenleiterin, jedoch nicht mit Praktikantinnen oder Auszubildenden, zu besprechen.

Im Interesse des Kindes sollte die Gruppen- oder Krippenleiterin über spezielle familiäre Gegebenheiten und Situationen informiert werden.

Das Krippenpersonal ist an die Schweigepflicht gebunden.

Im Verlauf des Jahres werden Aktivitäten und Aktionen organisiert, deren Erlös zur Deckung des Defizits oder zur besseren Selbstfinanzierung der sozialen Institution verwendet wird. Eine Mitarbeit der Eltern bei solchen Anlässen ist erwünscht, aber selbstverständlich freiwillig.

13. Austritt und Änderungen

Die Kündigung des Krippenplatzes oder eine Reduktion der Betreuungstage ist auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung erfolgt schriftlich an die Krippenleiterin.

Bei Austritt des Kindes aus der Krippe mutiert das Aktivmitglied (min. 1 Elternteil, siehe Punkt 3) automatisch zum Passivmitglied. Dieser Status bleibt bestehen, bis das Mitglied den schriftlichen Austritt aus dem Verein Kinderkrippe Olten gibt. Dieser ist frühestens auf Ende des laufenden Jahres möglich.

14. Erreichbarkeit

Bei Eintritt des Kindes muss eine Notfalladresse und eine Notfalltelefonnummer angegeben werden. Änderungen von Wohn-, Arbeitsplatz und Telefonnummern müssen der Krippenleiterin umgehend mitgeteilt werden.

Der Einfachheit halber wurde nur die weibliche Schreibweise gewählt.

Olten, 01.12.17 / Gültig ab 01.01.2018 für die Kinderkrippe Sonnhalde und die Kinderkrippe Hagmatt

Der Vorstand